

## **Verein der Freunde und ehemaligen Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht**

### **Rückblick auf das 10. Alumni-Treffen und die gemeinsame Jahrestagung „Immaterialgüterrecht zwischen Exklusivität und Wettbewerb“ des Alumni-Vereins und des Instituts am 5. und 6. Juli 2013**

Liebe Mitglieder und Freunde!

Wir blicken auf ein sehr anregendes und erfolgreiches Jahrestreffen zurück, von dem wir hier einen kurzen Bericht geben wollen.

Tagung und Treffen begannen für alle, die schon in München waren, bereits am Freitag mit der Möglichkeit zur Teilnahme am Institutsausflug nach Murnau und einem gemeinsamen Abendessen im Münchner Hofbräuhaus. Aktive Institutsmitglieder zusammen mit Ehemaligen und Freunden des Instituts – etwa 100 MPI'ler, Alumni und Freunde vereint in traditioneller Münchner Atmosphäre.

Alumnus Professor Dieter Stauder gewährte in einer spontanen Tischrede einen spannenden kleinen Überblick über bald ein halbes Jahrhundert Instituts Geschichte und skizzierte in sehr unterhaltsamen Worten prägende Instituts-Persönlichkeiten von einst. Er erinnerte an F. K. Baier und Eugen Ulmer, die das Institut aufbauten, an Gerhard Schrickler, der es weiter formte, und gab Anekdoten preis – von Paul Katzenberger über Gunnar Karnell bis zu heutigen Säulen des Instituts, den Direktoren ebenso wie etwa Professor Annette Kur. „Heritage“ im besten Sinne, auf freundschaftlichste und kurzweiligste Weise „überliefert“.

Die gemeinsame Tagung am darauf folgenden Samstag eröffneten Professor Drexl vom Institut und Gregor Schmid vom Alumni-Verein. Auf dem von allen Ehemaligen, Freunden und Aktiven am MPI gewünschten Weg zu einem intensiven Zusammenwirken von Alumni-Verein und Institut sind wir inzwischen ein gutes und sichtbares Stück vorangekommen.

Professor Torsten Körber, Universität Göttingen, wandte sich im ersten Referat der Frage zu, inwieweit Patentstreitigkeiten mit den Mitteln des Kartellrechts geführt werden und wie das Rechtssystem ggf. auf eine solche Entwicklung reagieren könnte. Kann das Kartellrecht hier wie ein „Reparaturbetrieb“ des Immaterialgüterrechts fungieren? Eine Frage, die nicht zuletzt in den Mittelpunkt der aktuellen „Patentkriege“ im IT-Sektor gerückt ist. Professor Körber präsentierte eine systematische Analyse zum Verhältnis von standardessentiellen Patenten, FRAND-Verpflichtungen und Kartellrecht. Er erläuterte den sog. „Orange-Book-Standard-Test“ des BGH zu den Voraussetzungen des kartellrechtlichen Zwangslizenzeinwandes, dessen Verhältnis zum EU-Kartellrecht und Anwendung durch die Instanzgerichte, und er legte die Entscheidungspraxis des EuG, der EU-Kommission und der US-amerikanischen FTC dar. Wenn für die Neuentwicklung einzelner technischer Geräte, etwa von Smartphones, regelmäßig tausende, sogar zehntausende Patente benutzt werden, bedarf es grundsätzlicher Kriterien, unter welchen Voraussetzungen patentrechtliche Unterlassungsklagen von Inhabern standardessentieller Patente einen verbotenen Machtmissbrauch nach Art. 102 AEUV darstellen und wie sich angemessene (Zwangs-)Lizenzgebühren nachvollziehbar berechnen lassen. Denn FRAND – „fair, reasonable, and non-discriminatory“ – werde von den Parteien

naturgemäß häufig völlig unterschiedlich eingeschätzt, wie etwa im Fall Motorola vs. Microsoft (4 Mrd. USD vs. 1 Mio. USD).

Mit dem zweiten Vortrag der Tagung wandte sich Professor Stefan Enchelmaier, University of York, einer Nahtstelle zwischen dem Markenrecht und dem Kartellrecht zu und beleuchtete die Frage, in welchem Verhältnis der markenrechtliche Schutz des Images einer Marke zum kartellrechtlichen Schutz des Wettbewerbs steht. Die Frage, die vor allem Vermarkter hochwertiger Prestige-Produkte und -Marken beschäftigt, wird aktuell besonders von französischen Unternehmen zum Thema gemacht. Die Etablierung und das rasche Wachstum des online-Handels haben hier zu neuen Herausforderungen für den markenrechtlichen Schutz und die Zulässigkeit von selektiven Vertriebsbedingungen für den Markenrechteinhaber geführt. Professor Enchelmaier erläuterte dazu die Leitlinien der EU-Kommission für vertikale Beschränkungen und stellte Schwerpunktsetzung und Konsequenzen der aktuellen europäischen Rechtsprechung im einzelnen vor.

Professor Matthias Leistner, Universität Bonn, schließlich stellte im dritten Referat der Tagung zunächst Funktionen und Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften dar, um sodann den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission von 2012 eingehend kritisch zu beleuchten und dessen Defizite im einzelnen zu benennen. Auch der Blick auf das Verhältnis des Vorschlags zum materiellen Urheberrecht fehlte dabei nicht. Bei insgesamt „günstigen Rahmenbedingungen“ für eine europäische Wahrnehmungs-Richtlinie attestiert Professor Leistner dem Richtlinienvorschlag noch wesentliche Defizite durch eine inhaltliche Unterregulierung und ein zu geringes Niveau der angestrebten Mindestharmonisierung.

Die Referate wurden anschließend jeweils auf dem Panel und im Plenum kommentiert und diskutiert.

Schon in den Gründungsversammlungen des alumni-Vereins hatte es einvernehmlich geheißen: „Gemeinsame Tagungen und Veranstaltungen von Institut und alumni-Verein sollen in jeder Hinsicht von herausragender Qualität sein.“

Wir beginnen nun zu sehen, dass dieser Anspruch Früchte trägt. Den Organisatoren unter der Führung der Direktoren und Eva Bastians mit ihrem Team ist eine gemeinsame Tagung gelungen, die sowohl die Tätigkeitsfelder des Instituts in ihrer Breite umspannte als auch die konkret gestellten Fragen in den Referaten und anschließenden Diskussionen im Panel und im Publikum in beachtlicher Tiefe auszuleuchten vermochte.